

I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsvermittlung (Art. 3 Abs. 2 SFDR)

Als ein regional verwurzeltes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört eine verantwortungsvolle Beratung in Versicherungsfragen zum Selbstverständnis der Norddeutschen Landesbank, einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt „Braunschweigische Landessparkasse“ (BLSK). Im Rahmen unserer Tätigkeit als Versicherungsvermittler informieren wir im Folgenden, gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) und über den Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen in unserer Vermittlungstätigkeit.

Kundenzufriedenheit ist unser wichtigstes Unternehmensziel. Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende, gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter und - falls unsere Kundinnen und Kunden dies wünschen – auch nachhaltiger Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsvermittlung.

Im Rahmen unserer Versicherungsvermittlung bieten wir ausschließlich Lebensversicherungsprodukte der Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig an. Wir führen keine eigene Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Versicherungsanlageprodukten durch.

Nachhaltigkeitsrisiken (d.h. Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten) werden im Rahmen der Produktgestaltung ausschließlich von der Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig berücksichtigt.

Wir verlassen uns auf die Informationen, die uns von der Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Angaben auf deren Internetseite, in den vorvertraglichen Informationen und Produktunterlagen.

Der Versicherer ist aufgrund regulatorischer Vorgaben dazu verpflichtet über Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen seiner Investitionsentscheidung zu berichten.

Zudem stellen wir sicher, dass die Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen nachhaltigen Produkte umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

II. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 Abs. 5 lit. a, b SFDR)

Die NORD/LB bzw. BLSK berücksichtigt bei ihrer Versicherungsvermittlung nicht selbst wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impacts“ / PAI).

Eine systematische Erfassung, Bewertung oder Offenlegung solcher Auswirkungen durch uns als Vermittler erfolgt nicht.

Begründung:

Unsere Produktpalette im Bereich Versicherungsanlageprodukte ist auf einen Anbieter beschränkt. Eine eigenständige Bewertung von Nachhaltigkeitsauswirkungen ist uns daher nicht möglich.

Der von uns ausgewählte Versicherer „Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig“ führt regelmäßig eine Bewertung der Nachhaltigkeitsauswirkungen seiner Investitionsentscheidungen und Produkte durch. Wir prüfen jährlich, ob der Produktpartner weiterhin die regulatorischen Anforderungen (einschließlich ESG und PAI) erfüllt.

Weitere Informationen zur PAI-Berücksichtigung sind direkt bei der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig einsehbar.

Die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig ist aufgrund regulatorischer Vorgaben dazu verpflichtet, über Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sowie zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berichten.

Alle Informationen der Öffentlichen Versicherung Braunschweig rund um das Thema Nachhaltigkeit und ESG finden Sie hier: <https://www.oeffentliche.de/content/oeffentliche/gesetzliche-regelungen/eu-offenlegungs-verordnung/index.html>

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsstrategie der Öffentlichen und zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen können dem Begleitdokument "Nachhaltigkeit in der Lebensversicherung" sowie den "Vorvertragliche[n] und Regelmäßige[n] Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" entnommen werden:

- Begleitdokument "Nachhaltigkeit in der Lebensversicherung"

https://www.oeffentliche.de/export/sites/oevbs/_resources/downloads/pdf/oeffentliche/Nachhaltigkeit-in-der-Lebensversicherung_Maerz-2024.pdf

- Vorvertragliche Informationen zu den Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

https://www.oeffentliche.de/export/sites/oevbs/_resources/downloads/pdf/oeffentliche/Maerz-2024_Anhang-II-vorvertragl.-Info.-Art.-8_Sicherungsvermoegen-OeVBS.pdf

- Regelmäßige Informationen zu den Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

https://www.oeffentliche.de/export/sites/oevbs/_resources/downloads/pdf/oeffentliche/Maerz-2024_Anhang-IV-regelm.-Info.-Art.-8_Sicherungsvermoegen-OeVBS.pdf

III. Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR)

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Es werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Unsere Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag, Dienstvereinbarungen bzw. betrieblichen Regelungen und berücksichtigt die regulatorischen Vorschriften (z.B. Institutsvergütungsverordnung). Sie begünstigt keine unangemessene Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

IV. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung

Die oben aufgeführten, wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung stellen auf Ebene der Auswahl unseres Vertriebspartners sicher. Die Vorgaben der Del. VO (EU) 2022/1288 werden regelmäßig überprüft und vom Vertriebspartner „Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig“ für dessen Produkte bestätigt.

Erstmalige Veröffentlichung: März 2021

Letzte Aktualisierung: Dezember 2025

Erläuterung zu Änderungen in den Abschnitten:

I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsvermittlung (Art.3 Abs. 2 SFDR)

Juli 2024: Streichung des Hinweises auf den Produktpartner VGH Versicherungen

II. Keine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsvermittlung (Art. 4 Abs. 5 lit. a, b SFDR)

November 2023: Anpassung in den Informationen der Öffentlichen Versicherung Braunschweig

Juli 2024: Streichung "Auszug aus den Informationen der VGH Versicherungen"

August 2024: Anpassungen der Downloadlinks in den Informationen zur Öffentlichen Versicherung BS

Dezember 2025: Generelle Überarbeitung und Aktualisierung des Dokuments; Änderung des Punkt 2: Es findet keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 Abs. 5 lit. a, b SFDR) statt.

III. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in unserer Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR)

November 2024: Streichung "ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und" im letzten Satz

IV. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung

März 2025: erstmalige Aufnahme des Absatzes